

# **Satzung des Dörpsmobil Hasloh e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**Dörpsmobil Hasloh e.V.**

Er hat seinen Sitz im **Schwarzes Feld 2, 25474 Hasloh**. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 2 Vereinszweck und Umsetzung**

Der Verein tritt ein für umweltverträgliches Verkehrswesen und die Verringerung der Belastungen durch den Fahrzeugverkehr, insbesondere bezogen auf die Belastung der Infrastruktur, der Umwelt und benötigtem Parkraum.

Der Verein fördert und initiiert Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Abfallaufkommen verringern und zur Reduzierung von Infrastruktur- und Umweltschäden beitragen.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Entwicklung, Bereitstellung und Vermittlung eines alternativen Verkehrsangebots durch gemeinschaftliche Nutzung „Sharing“ von Elektromobilen für die Vereinsmitglieder;
- Sharing von Elektromobilen soll der Verzicht der Mitglieder auf ein eigenes Fahrzeug ermöglicht werden;
- Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenz mittels gemeinsamer Nutzung eines umweltgerechten Mobilitätsangebots

- Förderung der Teilhabe mobilitätseingeschränkter Mitglieder am öffentlichen Leben und sozialen Miteinander
- Aufklärung und Information über die Verringerung der Belastungen durch den Individualverkehr und Möglichkeiten zur Verringerung damit einhergehender klimaschädlicher Prozesse
- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen für die gemeinschaftlich genutzten Fahrzeuge, die an strategisch günstigen und gut zugänglichen Orten innerhalb der Gemeinde Hasloh liegen.
- Reduzierung der Kosten zur Straßenerhaltung, durch Senkung des Gesamtverkehrsaufkommen.
- Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums mittels Förderung von Fahrgemeinschaften und möglicher Reduzierung der Fahrzeuge pro Haushalt
- Förderung ressourcenschonender Mobilität in Hasloh, als Ergänzung zum Öffentlichen Nahverkehr;

### **§ 3 Zusammenarbeit mit der Gemeinde**

Der Verein arbeitet eng mit der Gemeinde Hasloh und anderen relevanten Akteuren zusammen, um die Ziele des Vereins zu erreichen. Dies umfasst die Abstimmung und Zusammenarbeit bei der Planung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten und Umweltinitiativen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, sowie juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines Aufnahmeantrags in textform

beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Sie endet mit dem Austritt, welcher mit einmonatiger Frist zu jedem Jahresende erklärt werden kann oder dem Tod des Mitglieds (natürliche Person).

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt bei Liquidation und bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesem Fall hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft im Rahmen eines erneuten Aufnahmeantrages zu prüfen. Dieser ist dann von der juristischen Person erneut zu stellen. Weiterhin ist eine juristische Person verpflichtet, Gesellschafterwechsel anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Vereinsbeitrags verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsweise sind durch die Beitragsordnung festzulegen.

Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu genehmigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand

## **§ 7 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks dies verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 31.03. jedes Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen, erfolgt ist. Änderungswünsche zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und der auf der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- einem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Kassenwart,
- bis zu 2 (stimmberechtigten) Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstands erfolgt in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds mitzuübernehmen, bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung, wo ein Nachfolger gewählt werden muss.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder ggf. stellv. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 9 Kassenführung**

Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und hat jährlich bis zum 15.2. des Folgejahres die Jahresabrechnung zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.

Die vom Vorstand genehmigte Jahresabrechnung über die Verwendung des Geldes ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Entlastung über die Jahresabrechnung erteilt die Jahreshauptversammlung.

Die Jahresabrechnung ist vorher durch die Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Das Vermögen des Vereins wird ausschließlich über ein Bankkonto verwaltet. Verfügungen zu Lasten des Bankkontos können vom Vorsitzenden, stellvertretenden oder dem Kassenwart einzeln vorgenommen werden bis zu einer Höhe von 500 Euro. Darüber hinaus ist eine Verfügung nur im Einverständnis zweier Vorstandsmitglieder möglich.

Über die Bereitstellung von Geldmitteln entscheidet der Vorstand. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder wiederkehrende Zahlungen und Leistungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und ohne Möglichkeit des Widerrufs geleistet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder Kapitalleistungen noch geleistete Sacheinlagen zurück.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Der Kassenprüfung gehören zwei Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die erste Wahlperiode beträgt für einer der Kassenprüfer ein Jahr. Eine Wiederwahl einer der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und bestimmen ihren Sprecher selbst.

Die Kassenprüfung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und deren Belege, die Aktenführung der Geschäftsunterlagen, den Jahresabschluss sowie den jährlichen Finanz- und Haushaltsplan.

Ihr sind auf Verlangen die für die Prüfung benötigten Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kassenprüfung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen. Dieser Prüfbericht ist den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Vereinsmitglieder.

## **§ 12 Sonstiges**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen eine der rechtlichen Bestimmungen verstoßen, so wird dieser durch die rechtliche Bestimmung ersetzt.

Die übrigen Paragraphen bleiben hiervon unberührt.

Hasloh, den 07.06.2024